

TEIL B: TEXT

1. **IMMISSIONSSCHUTZ-PASSIVER SCHALLSCHUTZ**

(§ 9 Abs. 24 BauGB)

In dem Plangebiet sind die Lärmpegelbereiche III und IV (siehe Planzeichnung) nach DIN 4109 "Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen" (vom November 1989) bei der Ausführung in Wohnungen und Arbeitsräumen zu berücksichtigen. Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandte Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der Festsetzung nach DIN 4109 gemindert werden.